

gewährt der Gerichtsvorsitzende dem Angeklagten das letzte Wort. Danach zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

Während der Beratung der Richter hat niemand das Recht, in das Beratungszimmer zu gehen (Art. 302).

Bei der Urteilsfassung werden alle Fragen durch die Richter mit Stimmenmehrheit entschieden. Richter, die in der Minderheit geblieben sind, können ihre besondere Meinung niederschreiben. Diese wird nicht verkündet, sondern der Akte beigelegt. Das Gericht gründet das Urteil nur auf jene Beweise, die in der Gerichtsverhandlung behandelt worden waren.

Ein Urteil darf nicht auf Vermutungen gegründet werden. Eine Verurteilung erfolgt nur dann, wenn im Verlaufe der Gerichtsverhandlung die Schuld des Angeklagten bewiesen worden ist.

Ein Freispruch erfolgt dann, wenn die Straftat nicht festgestellt worden ist, die Handlung des Angeklagten keinen Straftatbestand erfüllt oder die Teilnahme des Angeklagten an der Begehung der Straftat nicht bewiesen worden ist (Art. 309).

Wurde ein Freispruch hinsichtlich eines Angeklagten gefällt, der sich in Untersuchungshaft befindet, wird er sofort freigelassen. Gleiches gilt bei Befreiung von Strafe oder Strafverbüßung und bei Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug (Art. 319). Bei einer Verurteilung zu Freiheitsentzug entscheidet das Gericht, welche prozessuale Sicherungsmaßnahme hinsichtlich des Angeklagten bis zur Rechtskraft des Urteils getroffen wird (ob er in Freiheit bleibt oder bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist in Untersuchungshaft genommen wird).

Gleichzeitig mit dem Urteil richtet das Gericht die Aufmerksamkeit der Leiter von Institutionen, Betrieben, Organisationen und anderer Personen mit einem *besonderen Beschluß* (Kritik-Beschluß) auf Ursachen und Bedingungen von Straftaten und fordert Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Die betreffende Institution ist verpflichtet, dem Gericht innerhalb von einem Monat die hierzu eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen. Mit einem Kritikbeschluß kann das Gericht auch gesellschaftliche Organisationen und Kollektive der Werktätigen auf das unrichtige Verhalten einzelner Bürger im Betrieb oder Wohngebiet oder auf die Verletzung ihrer gesellschaftlichen Pflichten aufmerksam machen. Soweit es notwendig ist, erhält das gesellschaftliche Gericht eine Abschrift des Kritikbeschlusses (Art. 321).

### 17.2.3. Das Rechtsmitteloerfahren

Das Rechtsmittelverfahren muß die Beseitigung der Fehler nachgeordneter Gerichte gewährleisten und die Qualität ihrer Arbeit erhöhen.

Das Recht, innerhalb von sieben Tagen gegen ein Gerichtsurteil Berufung einzulegen, haben der Angeklagte, sein Verteidiger und der gesetzliche Vertreter sowie der Geschädigte und sein Vertreter (Art. 325). Der Zivilkläger, der Zivilbeklagte und ihre Vertreter sind nur berechtigt, das Urteil in dem Teil anzufechten, der sich auf die Zivilklage bezieht. Ihre Aufgabe ist es, dem Gericht zu helfen, die Eigentumsfolgen der Straftat zu klären, das Ausmaß des Schadensersatzes zu bestimmen sowie die vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Angeklagten zu